

Fridrich Bannasch & Partner, Kartäuserstraße 51a, D-79102 Freiburg

Stadt Hockenheim
Herr Weber
Rathausstr. 1

68766 Hockenheim

Nur per E-Mail: g.weber@hockenheim.de
cc: d.gummer@hockenheim.de

Freiburg, 5. Juli 2019
Rechtsanwältin Fridrich
Sekretariat Frau Kugelmann
Durchwahl (0761) 383 789-31

unser AZ: 06/104-AFR/asc
(Bitte angeben)

Hockenheim ./. DB
wg. Schallschutzmaßnahmen

Sehr geehrter Herr Weber,

das VG Karlsruhe hat uns mit Schriftsatz vom 13.06.2019 den Schriftsatz der Beklagten vom 28.05.2019 übersandt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 09.07.2019, ob das Ruhen des Verfahrens beantragt wird bis zur Entscheidung des Verfahrens 5 S 2545/18. Mit Verfügung vom 01.07.2019 hat uns das VG Karlsruhe dann den Antrag der Gegenseite auf Ruhen des Verfahrens vom 26.06.2019 übermittelt. In der Verfügung regte das VG Karlsruhe im Hinblick auf die angegebene Sach- und Rechtslage an, das Ruhen des Verfahrens – mit dem Recht des jederzeitigen Wiederaufrufs – zu beantragen (§ 173 VwGO i.V. m. § 251 ZPO). Um Antwort innerhalb von zwei Wochen, also bis zum **17.07.2019** wurde gebeten. Auf telefonische Nachfrage bestätigte uns Frau Schöninger vom Verwaltungsgericht Karlsruhe, dass maßgebliche Frist die in der letzten Verfügung vom 01.07.2019 Getroffene sei.

Alexandra Fridrich
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Mitglied des VerFGH BadWürtt

Till Bannasch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Tobias Lieber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Clemens Bushart
Rechtsanwalt
Mediator

Kartäuserstraße 51a
D-79102 Freiburg
Tel.: (0761) 383789-0
Fax: (0761) 383789-11
info@fb-rae.de

Amtsgericht Freiburg
PR 700194

Wir hatten gestern darüber diskutiert, ob wir der inzwischen erfolgten „Anregung“ des Gerichts Folge leisten sollen. Da das VG Karlsruhe bereits mit seiner Verfügung vom 13.06.2019 deutlich gemacht hat, dass die Entscheidung des vor dem VGH Mannheim anhängigen Verfahrens als Grund für das Ruhen des hiesigen Verfahrens in Betracht kommt und im Hinblick darauf, dass der Antrag nun auch noch „angeregt“ wurde, sollten wir dieser Anregung entsprechen und das Ruhen des Verfahrens ebenfalls beantragen. Würden wir das Ruhen des Verfahrens nicht beantragen, gehe ich davon aus, dass das VG Karlsruhe das hiesige Verfahren jedenfalls nicht mit Nachdruck betreiben und ggf. abwarten würde, bis das Verfahren vor dem VGH Mannheim abgeschlossen ist. Im Ergebnis könnte es also passieren, dass wir im Verfahren vor dem VG auch nicht zu einer schnelleren Entscheidung kommen, wenn wir das Ruhen des Verfahrens nicht beantragen würden.

Inhaltlich hat die Gegenseite im Verfahren dahingehend argumentiert, dass Ansprüche der Stadt Hockenheim aus der Vereinbarung von 1976/1982 nicht bestehen, teilweise mit den bereits zu Beginn des Verfahrens vorgetragenen Argumenten (z.B. fehlende Passivlegitimation des Beklagten, Unmöglichkeit/Leistungsverweigerungsrecht, Anpassungsanspruch, Verjährung). Neu ist zumindest aus meiner Sicht das Argument, die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen von 1976/1982 seien im Zeitpunkt der Bahnreform bereits durch Erfüllung erloschen, da sie in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurden. Soweit ich dies überblicken kann, wurde auch erstmals dahingehend argumentiert, der Inhalt der Schallschutzgarantie hätte sich lediglich auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bezogen und sei keine Dauerverpflichtung.

Es wäre gut, wenn Sie mir **im Laufe des 16.07.2019** mitteilen könnten, ob ich das Ruhen des Verfahrens beantragen soll. Sollte dies nicht möglich sein, kann ich gerne auch noch eine Fristverlängerung beantragen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ihre Alexandra Fridrich
Rechtsanwältin